

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen sowie Schulen in freier  
Trägerschaft

Bearbeiter: Martin Komendera

Telefon: 0385 / 588-7212

AZ: VII-321-13000-2013/017-139

E-Mail: M.Komendera@bm.mv-

regierung.de

Schwerin, 19. August 2020

## **Corona-Teststrategie - Angebot zur Präventiv-Testung auf das neuartige Coronavirus**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem 81. Hinweisschreiben vom 24. Juli 2020 und dem 87. Hinweisschreiben vom 31. Juli 2020 sind die Schulleitungen der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen über das Angebot zur Präventiv-Testung informiert worden. Viele Rückmeldungen aus den Schulen waren erfreulich. Es gab aber auch zahlreiche Meldungen, in denen sich für eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten ausgesprochen worden ist.

Diese Rückmeldungen sind ernst genommen worden und haben zu einer Anpassung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Neben dem pädagogischen Personal an öffentlichen Schulen, also Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren sowie unterstützenden pädagogischen Fachkräften, sind auch folgende an Schule tätige Personen und Mitarbeiterinnen und

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beziehungsweise der Schulbehörden nunmehr anspruchsberechtigt:

1. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer,
2. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
3. Schulhausmeister,
4. Schulleitungsassistenzen (Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Schulsachbearbeiterinnen und Schulsachbearbeiter),
5. Externe im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen,
6. Berufsberaterinnen und Berufsberater,
7. Studienleiterinnen und Studienleiter,
8. Fachleiterinnen und Fachleiter,
9. Unterrichts- und Schulberaterinnen und -berater,
10. pädagogisches Personal in der Seiteneinsteigerqualifizierung,
11. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbehörden, soweit sie Aufgaben im Schulbetrieb wahrnehmen müssen,
12. Studierende,
13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS),
14. medizinisches Personal an Förderschulen,
15. Erzieherinnen und Erzieher, soweit sie Aufgaben im Schulbetrieb wahrnehmen müssen,
16. außerschulische Kooperationspartner, die in ganztätig arbeitenden Schulen eingesetzt sind,
17. nebenamtliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen im Bereich der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen,
18. kirchliche Lehrkräfte bei der Erteilung von Religionsunterricht,
19. externe Kräfte, die in der sportlichen und musikalischen Zusatzausbildung eingesetzt sind,
20. externe Vertretungskräfte und
21. weiteres technisches Personal zur Absicherung des Schulbetriebs (z. B. für Schulspeisung, Reinigung).

Das pädagogische und nicht-pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft wird ab sofort, wie das vergleichbare Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, in den Anwendungsbereich der Corona-Präventiv-Testung aufgenommen.

Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten macht eine Anpassung der Anlage notwendig. Ich bitte Sie daher, das beigefügte Muster ab sofort zu verwenden. Die Schulleitungen sind ausdrücklich dazu berechtigt, die Bestätigung des Leistungsanspruches auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für

Bildung, Wissenschaft und Kultur beziehungsweise der Schulbehörden auszustellen. Sofern die Ausstellung durch die Schulleitung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, ist auch die beziehungsweise der Dienstvorgesetzte zur Ausstellung berechtigt.

An den sonstigen Bedingungen hat sich im Wesentlichen nichts geändert. Auch weiterhin sind maximal fünf Testungen pro Person bis zu Beginn der Herbstferien (39. KW) möglich. Die Einschränkung hinsichtlich des zeitlichen Abstandes von 14 Tagen zwischen zwei Testungen entfällt. Wie bislang wird die Teilnahme an jedem Test bei der Schulleitung beantragt. Von ihr erhalten die anspruchsberechtigten Personen das Bestätigungsschreiben zur Teilnahme an der Corona-Präventiv-Testung, welches der Ärztin oder dem Arzt vorgelegt werden muss. Für die Ärztin oder den Arzt stellt dieses Schreiben die Grundlage zur Abrechnung dar. Kann die Bestätigung nicht vorgelegt werden, so ist die Ärztin oder der Arzt zur Privatliquidation berechtigt. Der Abstrich soll in der jeweiligen Vertragsarztpraxis erfolgen. Eine Abstrichentnahme außerhalb der Vertragsarztpraxis berechtigt die Ärztin oder den Arzt zur Privatliquidation von Besuchsleistungen und Wegegeldern nach GOÄ.

Auch gilt weiterhin, dass bei der Wahl der Ärztin oder des Arztes darauf zu achten ist, dass die Corona-Präventiv-Testung durch die Hausärztin oder den Hausarzt beziehungsweise durch die HNO-Ärztin oder den HNO-Arzt durchgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt muss zudem in Mecklenburg-Vorpommern niedergelassen sein.

Darüber hinaus stellt die Teilnahme an der Corona-Präventiv-Testung weiterhin kein Dienstgeschäft dar. Die Teilnahme ist deshalb außerhalb der Unterrichtszeiten wahrzunehmen und kann nicht auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden. Die Fahrt zur Hausärztin oder zum Hausarzt beziehungsweise zur HNO-Ärztin oder zum HNO-Arzt stellt keine Dienstreise dar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Thomas Jackl

Anlage:

Schreiben zur Bestätigung des Leistungsanspruchs für an Schule tätigen Personen  
(Stand: 18. August 2020)

## Anlage

### **Bestätigung des Leistungsanspruchs für an Schulen tätige Personen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beziehungsweise der Schulbehörden zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Hiermit wird der Leistungsanspruch nach dem Vertrag zur Einbindung der Vertragsärzte zur Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei pädagogischem Personal in Schulen, geschlossen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur –

Kostenträger: **78801**

für folgende Person bestätigt:

---

Name, Vorname

---

Geb.-Datum

---

Beschäftigungsstelle

Datum, Stempel, Unterschrift  
der ausstellenden Schule oder  
sonstigen zur Ausstellung berechtigten Stelle

#### **Einverständnis zur Datenverarbeitung gegenüber der Ärztin/dem Arzt**

Mit Vorlage dieser Bestätigung bei der Ärztin/dem Arzt zum Zwecke der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, erklärt die zu testende Person zugleich ihr Einverständnis in die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die bereits erbrachte Leistung sowie die aus der Leistungserbringung entstandenen Ansprüche.